

### Service und Qualität, die allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. Aufträge werden ausschließlich auf der Grundlage nachfolgender Bedingungen ausgeführt.

Sollten Teile davon unwirksam sein, so werden die übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

Abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform.

#### Auftragserteilung

2. Aufträge und Bestellungen werden für WEINSBERGER erst durch schriftliche Annahmeerklärung oder Auftragsbestätigung verbindlich.
3. Bis zur Annahme durch WEINSBERGER ist der Kunde auf die Dauer von vier Wochen an Aufträge oder Bestellungen gebunden. Angebote von WEINSBERGER sind freibleibend.

#### Lieferung

4. Verbindlich für Lieferung und Zahlungsweise ist ausschließlich die Auftragsbestätigung von WEINSBERGER.
5. Durch technische Verbesserungen bedingte geringfügige Abweichungen in Konstruktion und Ausführung bleiben vorbehalten.
6. Die Gefahr geht mit Absendung des Vertragsgegenstandes auf den Kunden über. Dies gilt auch, wenn vereinbarte Teillieferungen erfolgen.
7. Die Lieferung erfolgt auf Rechnung des Kunden ab Werk oder Spedition. Bei nichtberechtigter Rücksendung wird eine Wiedereinlagerungsgebühr von 20% des Auftragswertes erhoben.
8. WEINSBERGER verpflichtet sich, dem Kunden auf Verlangen bestehende Ersatzansprüche gegen das Transportunternehmen abzutreten, sofern der Kunde nicht auf andere Weise Ersatz verlangen kann.
9. Wegen Nichteinhaltung der Lieferfrist ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag erst berechtigt, wenn er WEINSBERGER schriftlich eine angemessene Nachfrist gesetzt hat. Als angemessen gilt eine Nachfrist von mindestens 4 Wochen.
10. Mit der Inbetriebnahme gilt die Einrichtung als abgenommen.
11. Ist der Kunde von WEINSBERGER zum Schadenersatz verpflichtet, so kann WEINSBERGER 33% des vereinbarten Kaufpreises als Entschädigung ohne Nachweis fordern, sofern nicht nachweislich ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
12. Bei Fahrzeiten, die über das normale Maß hinausgehen (z.B. ungewöhnlicher Stau) werden die Kosten zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer hälftig geteilt.

#### Garantieleistung

13. Die Garantiefristen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.  
Die Gewährleistung beginnt ab Lieferdatum.
14. Im Einzelnen:  
Bei Besonnungs-Anlagen auf die Geräte 5 Jahre, auf die Strahler 6 Monate, auf Zeitschaltwerke 12 Monate  
Bei Kraftfutter-Dosiergeräten auf die Geräte 5 Jahre, auf die Zellkammern 24 Monate, auf die Steuerung 6 Monate  
Bei Raufutterdosiergeräten auf die Geräte 5 Jahre, auf die Steuerung 6 Monate
15. Bei Garantieansprüchen des Kunden behält sich WEINSBERGER vor, zunächst nachzubessern oder auszutauschen. Erst bei fehlgeschlagener Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Kunde Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

Eine Nachbesserung kann nach Wahl von WEINSBERGER nach Rücknahme eines Teiles ins Werk oder durch Entsendung eines Kundendienstmonteurs erfolgen.

Bei Inanspruchnahme der Gewährleistung müssen die defekten Teile an WEINSBERGER zurückgeschickt werden.

16. Änderungen oder Instandsetzungen, die der Kunde zur Mängelbeseitigung selbst vornimmt oder durch Dritte vornehmen läßt, führen zum Erlöschen jeglicher Garantieansprüche.
17. WEINSBERGER übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die aus den nachfolgenden Gründen entstanden sind:

Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Kunden oder durch Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Veränderungen oder Manipulationen und äußere Einflüsse.

#### Eigentumsvorbehalt

18. WEINSBERGER behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag vor. Verkauf, Verpfändung oder Veräußerung in anderer Weise sind vorbehaltlich ausdrücklicher schriftlicher Ermächtigung nicht gestattet.
19. Bis zur vollständigen Bezahlung der gelieferten Gegenstände dürfen diese aus denen WEINSBERGER bekannten Räumen nicht entfernt werden.  
Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes verpflichtet sich der Kunde, die gelieferten Gegenstände sachgemäß zu behandeln und in sauberem und betriebsfähigem Zustand zu erhalten.  
Den Ersatz von Teilen, die einer natürlichen Abnutzung unterliegen, hat der Kunde auf eigene Kosten vorzunehmen.
20. Der Kunde tritt aus einem Weiterverkauf der unter Eigentumsvorbehalt von WEINSBERGER stehenden Gegenstände resultierende Zahlungsansprüche gegen seine Abnehmer an WEINSBERGER ab.
21. WEINSBERGER ist berechtigt, in ihrem Vorbehaltseigentum stehende Gegenstände auf Kosten des Kunden gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Kunde nachweislich die Versicherung selbst abgeschlossen hat.
22. Bei Pfändung oder Beschlagnahme sowie sonstigen Verfügungen durch dritte Hand an im Eigentum von WEINSBERGER stehenden Gegenständen ist der Kunde verpflichtet, dieser hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

#### Zahlungen

23. Zahlungen sind mit Erhalt der Rechnung fällig, sofern darin keine Zahlungsfristen gewährt werden.
24. Zahlungen an Vertreter von WEINSBERGER haben nur dann befreiende Wirkung, wenn diese zum Inkasso bevollmächtigt sind. Der Kunde ist verpflichtet, sich entsprechende Vollmacht vorlegen zu lassen.
25. Ist der Kunde Vollkaufmann, so ist die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit von WEINSBERGER bestrittenen Gegenforderungen des Kunden nicht zulässig.

#### Erfüllungsort - Gerichtsstand

26. Erfüllungsort ist 74182 Obersulm.
27. Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten - einschließlich Wechsel- und Scheckklagen - ist Gerichtsstand Heilbronn, sofern der Kunde Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.  
Im Inland gilt deutsches Recht. Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gilt EG-Recht, UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.